



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung zur
gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch-Nr. 24-5180

David Ott
Jurist

BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297458

St.Gallen, 13. Januar 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberbüren
Gesuch Nr. (Kanton)	24-5266
Teilstrassenplan	«Erschliessungsstrasse Areal Hirschen» (Gemeindestrasse dritter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Erschliessungsstrasse Areal Hirschen» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das kantonale Strasseninspektorat nimmt mit beiliegendem Schreiben vom 20. Dezember 2024 Stellung zum Strassenprojekt. Die entsprechenden Ausführungen sind zu beachten.
3. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, nimmt mit beiliegendem Schreiben vom 20. Dezember 2024 zum Teilstrassenplan Stellung. Die entsprechenden Ausführungen sind zu beachten. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet werden, mindestens mit einer Unterbrechung des Trottoirs auf der Höhe der Wendeanlage. Zudem ist auf den Einbau von Wassersteinen zu verzichten.
4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u (Fassungsgebiet der Notwasserfassungen Sommerwies der Dorfkoperation Oberbüren). Demzufolge sind



bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter

- AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,
- zu beachten (<https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html>). Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Eine Versickerung des Strassenoberflächenabwassers über die belebte Bodenschicht, also die Entwässerung über die Schulter, hat gegenüber einer Einleitung Vorrang.

Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) entlang der Dorfstrasse aufgrund der Verkehrsbelastung sehr wahrscheinlich mit Schadstoffen belastet. Er ist möglichst vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederzuverwenden und darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen und auch nicht für Kinderspielflächen eingesetzt werden.

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons St.Gallen kommt das Bauvorhaben auf den belasteten Standort mit der Reg.-Nr. 3424A0010 (Altablagerung) zu liegen, der im Kataster unter der Massnahmenklasse C aufgeführt ist (weitere Massnahmen sind bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. einer Nutzungsänderung durchzuführen). Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU abzusprechen (zuständigen Fachspezialistin, Frau Ramona Ludwig, Tel. 058 229 49 66).

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen. Für die Beleuchtung sind ein warmes Licht und ein effizientes System zu wählen, das den Lichtkegel nach unten richtet.

5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerin soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerin.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass die Änderungen im Aufarbeitungsdatensatz ebenfalls nachzuführen ist.



7. Der Gemeinderat meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Erschliessungsstrasse Areal Hirschen» (G3), Situation 1:500, 2-fach

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik
- Tiefbauamt
 . Strasseninspektorat

Areal Hirschen zukünftige Erschliessungsstrasse 9245 Oberbüren

Vorprojekt

Teilstrassenplan mit FWR Plan 1:500



Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen

am 29. April 2024

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Alexander Bommeli

Jasmin Oberlin

öffentliche Auflage 17.05. - 15.06.2024

vom Bau- und Umweltdepartement des
Kantons St. Gallen genehmigt am

13. Jan. 2025

Der Kantonsingenieur

M. Flum



Bauherrschaft
Agensa AG
Pünten 5 | 8602 Wangen

Architektur
Trachsel Hiestand Architekten
Badenerstrasse 18 | 8004 Zürich

Bauingenieur | Verkehrsplanung
B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7 | 9200 Gossau

Projekt-Nr.	7543-G
Plan-Nr.	01.12
Planformat	30 x 63 cm
Fachbereich	Verkehrswegebau
Kontakt	info@b-3.ch +41 71 385 35 25

Index	Datum	erstellt	geprüft
	25.08.2023	jup	mab
A	10.04.2024	mee	mab
B	08.10.2024	mee	mab
C	13.12.2024	mil	mab

B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7
9200 Gossau

www.b-3.ch